

**GEMEINDE NEBIKON**

---

## **Siedlungsentwässerung**

# **Siedlungsentwässerung**

- **Siedlungsentwässerungsreglement**
- **Tarifordnung**
- **Bauvorschriften**
- **Beilage**

**Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2002 /  
erste Änderung vom 29. November 2011 /  
zweite Änderung vom 29. November 2021**

# Siedlungsentwässerungsreglement

---

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates
- Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser
- Art. 5 Grundlage

### **II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme**

- Art. 6 Abwasser
- Art. 7 Abwasseranlagen
- Art. 8 Entwässerungssysteme
- Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser
- Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser
- Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

### **III. Öffentliche und private Abwasseranlagen**

- Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 13 Private Abwasseranlagen
- Art. 14 Rechtsnatur
- Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses
- Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

### **IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung**

- Art. 17 Anschlusspflicht
- Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten
- Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen
- Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
- Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.
- Art. 25 Private Schwimmbäder
- Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche
- Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung
- Art. 28 Bauvorschriften

## **V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen**

- Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung
- Art. 30 Anschlussbewilligung
- Art. 31 Planänderungen
- Art. 32 Kontrollinstanz
- Art. 33 Baukontrolle und Abnahme
- Art. 34 Vereinfachtes Verfahren
- Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen

## **VI. Betrieb und Unterhalt**

- Art. 36 Zuständigkeiten
- Art. 37 Betriebskontrolle
- Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt
- Art. 39 Zugänglichkeit
- Art. 40 Haftung

## **VII. Finanzierung**

- Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen
- Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen
- Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen
- Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen
- Art. 45 Anschlussgebühren
- Art. 46 Baubeiträge
- Art. 47 Betriebsgebühr
- Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht

## **VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

- Art. 49 Rechtsmittel
- Art. 50 Strafbestimmungen
- Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)
- Art. 52 Übergangsbestimmung
- Art. 53 Inkrafttreten

Die Gemeinde Nebikon erlässt, gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

## I. Allgemeines

### Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
KGschGV <sup>1</sup>	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Gewässerschutzbereich Au	Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete
Grundwasserschutzzone	Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3)
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung, bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

---

<sup>1</sup> Bezeichnung gemäss SRL 703

## **Art. 2 Zweck**

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

## **Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht der Gemeinderat<sup>2</sup> oder eine von ihm bezeichnete Stelle.
- 3 Der Gemeinderat kann eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement erlassen.

## **Art. 4 Werkleitungsplan Abwasser**

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Werkleitungsplan mit einer Datenbank ausarbeiten. Er lässt diesen Werkleitungsplan laufend nachführen.
- 2 Der Werkleitungsplan Abwasser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Interessenten eingesehen werden. Die Gemeinde kann für Auszüge aus dem Werkleitungsplan eine Gebühr erheben.

## **Art. 5 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung neuer Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

# **II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme**

## **Art. 6 Abwasser**

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Man unterscheidet:
  - a) Verschmutztes Abwasser ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.
  - b) Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.
- 3 Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sowie Kühlwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

---

<sup>2</sup> Anpassung an das Organisationsmodell der Gemeinde Nebikon, in Kraft seit dem 01.09.2020

## **Art. 7 Abwasseranlagen**

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
  - a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
    - Regenabwasserleitungen zur soweit notwendigen Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage
    - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine Meliorationsanlagen)
    - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
    - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser
  - b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.
  - c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern
  - d) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Oberes Wigertal.
- 2 Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

## **Art. 8 Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
  - a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.
  - b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo dazu keine Möglichkeit besteht, einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
  - c) Beim Teiltrennsystem oder modifizierten Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in zwei getrennten Leitungen abgeführt. Als nicht verschmutzt gilt Reinabwasser (Sicker-, Brunnen oder Bachwasser) und in der Regel Abwasser von Dachflächen.
- 2 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

## **Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder kann, falls es die örtlichen Verhältnisse nicht zulassen, in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 und Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

## **Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie<sup>3</sup>.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und in den übrigen Gewässerschutzbereichen anzustreben.
- 3 Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfaden dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.
- 4 Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von oberflächlichen Versickerungen.
- 5 Soweit die Zuständigkeit nicht gestützt auf § 3 EG GSchG der Gemeinde Nebikon übertragen wurde, ist für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich.
- 6 Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, ist das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel zuständig.
- 7 Für Versickerungen in der Grundwasserschutzzone S, in den Grundwasserschutzarealen und auf Altlastenverdachtsflächen ist für die Erteilung einer Bewilligung die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig.

## **Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen**

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Rückhaltmassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen.

## **III. Öffentliche und private Abwasseranlagen**

### **Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde Nebikon erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Oberes Wigertal erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.

---

<sup>3</sup> Gemäss Änderung vom 13.02.2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 01.04.2004, wurde in den §§ 10, 18, 23, 24 und 37 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zu Handen der Gemeindeversammlung aus.
- 4 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.
- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss dem Enteignungsrecht einzuleiten.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, entscheidet die Schätzungskommission.

#### **Art. 13 Private Abwasseranlagen**

- 1 Alle nicht unter Art. 12 Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das modifizierte Mischsystem bzw. das Teiltrennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

#### **Art. 14 Rechtsnatur**

- 1 Der Gemeinderat legt im Werkleitungsplan Abwasser die bestehenden, und im Generellen Entwässerungsplan die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Private Abwasseranlagen, für welche die Gemeinde den betrieblichen und den baulichen Unterhalt übernimmt, sind im Plan Eigentum/Finanzierung/Unterhalt festgelegt (Y-Prinzip). Vorbehalten bleibt Art. 16. Diese Pläne der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Erstellung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Allfällige Einwendungen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat vorzunehmen.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

#### **Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses**

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde Nebikon erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16 Abs. 2.
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde Nebikon bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

#### **Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde Nebikon kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Anschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in einer Vollzugsverordnung fest.
- 3 Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:
  - die Erstellungskosten
  - die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV
  - das Alter der Anlagen
  - der Zustand der Abwasseranlage
  - die gewässerschutzkonforme Ausführung
  - der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde Nebikon

### **IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung**

#### **Art. 17 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich von öffentlichen, sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

#### **Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

#### **Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten**

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

## **Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes<sup>4</sup> einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

## **Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.
- 2 Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:
  - a) Gase und Dämpfe
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
  - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos
  - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen usw.
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung)
  - i) feste Stoffe und Kadaver
  - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben
  - l) Schlamm aus Bohrungen

---

<sup>4</sup> Gemäss Änderung vom 13.02.2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 01.04.2004, wurde in § 20 die Bezeichnung «Bau- und Verkehrsdepartement» durch «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

#### **Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- b) der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten.

#### **Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Oberes Wiggerental nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

#### **Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 25 Private Schwimmbäder**

- 1 Abwässer aus privaten Schwimmbädern sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

#### **Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

### **Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### **Art. 28 Bauvorschriften**

Für die Ausführung von Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat Bauvorschriften.

## **V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen**

### **Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung**

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt
  - b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
    - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten
  - c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungs- und Retentionsanlagen.
- 3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

### **Art. 30 Anschlussbewilligung**

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Bewilligung des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal.
- 3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

- 4 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

### **Art. 31 Planänderungen**

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Baubeginn<sup>5</sup> die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

### **Art. 32 Kontrollinstanz**

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für ihre Arbeit ein Pflichtenheft.

### **Art. 33 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz für das Eintragen in den Werkleitungsplan Abwasser eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

### **Art. 34 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

---

<sup>5</sup> Ersatz des Wortes «Arbeitsbeginn» durch «Baubeginn»

### **Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen**

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.
- 3 Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

## **VI. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 36 Zuständigkeiten**

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Inhaber<sup>6</sup> zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann den betrieblichen und baulichen Unterhalt von privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 16 übernehmen. Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt dieser Sammelleitungen gemäss Y-Prinzip ist der Gemeinderat zuständig.
- 4 Der betriebliche Unterhalt umfasst das regelmässige Spülen und Reinigen der Abwasseranlagen und die Aufnahme des Zustandes via Kanalfernsehen.  
Der bauliche Unterhalt umfasst zusätzlich noch Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reparaturen und Erneuerungsarbeiten.
- 5 Kommt ein Inhaber seiner Unterhaltungspflicht an seiner privaten Anlage nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so lässt der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Inhaber vornehmen.

### **Art. 37 Betriebskontrolle**

- 1 Der Kontrollinstanz und der Dienststelle Umwelt und Energie steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

---

<sup>6</sup> Unter Inhaber wird der Eigentümer resp. die für den Unterhalt zuständige Organisation verstanden.

## **Art. 38 Reinigung, Wartung und Unterhalt**

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Inhaber stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen und die privaten Anlagen, für welche gemäss Art. 16 der betriebliche und bauliche Unterhalt übernommen wird, einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Inhaber hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Inhaber gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

## **Art. 39 Zugänglichkeit**

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

## **Art. 40 Haftung**

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde Nebikon haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

# **VII. Finanzierung**

## **Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen und für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der privaten Anlagen, welche gemäss Art. 16 übernommen wurden, werden gedeckt durch:

- a) Einmalige, wie wiederkehrende Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer
- b) Leistungen der Gemeinde Nebikon
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

## **Art. 42 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen**

Private Abwasseranlagen sind durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Davon ausgenommen ist der betriebliche und bauliche Unterhalt von privaten Abwasseranlagen, welcher gemäss Art. 16 von der Gemeinde Nebikon übernommen wurde.

## **Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen**

- 1 Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.
- 2 Die Gemeinde Nebikon erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtlehern folgende Beiträge und Gebühren:
  - Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen
  - einmalige Anschlussgebühren
  - einmalige Baubeiträge
  - jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.
- 3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtleher oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

## **Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen**

Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan werden nach Aufwand verrechnet.

## **Art. 45 Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Nachführung des Werkleitungsplans Abwasser.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudevolumens (Überbauungsziffer, Gesamthöhe), der befestigten Flächen und den Ergänzungen gemäss Tarifordnung einmalig erhoben.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühren fest.

## **Art. 46 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde Nebikon zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge erheben.
- 2 Der Grundsatzentscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird durch die Gemeindeversammlung gefällt.
- 3 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung (Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke)<sup>7</sup> berechnet.

---

<sup>7</sup> SRL 732

## **Art. 47 Betriebsgebühr**

- 1 Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde Nebikon für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil von 75 % für verschmutztes Abwasser und einem Anteil von 25 % für Regenabwasser und wird den Eigentümern bzw. Baurechtlehern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt.
- 3 Der Anteil für verschmutztes Abwasser wird proportional zum Wasserverbrauch, der Anteil für Regenabwasser proportional zur gebührenpflichtigen Fläche gemäss Tarifordnung verrechnet.
- 4 Die Betriebsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Sie darf den Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht übersteigen.
- 5 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Betriebsgebühren fest.

## **Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht**

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die Kanalisation. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund der Baueingabe berechnet und mit 80 % als Akontozahlung erhoben. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückseigentümer ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baubeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtlehner oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 7 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.
- 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.
- 9 Sämtliche Gebühren und Beiträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

### Art. 49 Rechtsmittel

- 1 Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 39 Abs. 1 EGGschG)<sup>8</sup>.
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeterverordnung § 23) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

### Art. 50 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27, 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 und 3 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

### Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

### Art. 52 Übergangsbestimmung

- 1 Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2003 nach neuem Reglement verrechnet.

### Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft.

---

<sup>8</sup> Präzisierung mit Absatz und Schreibweise gemäss SRL 702

- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde Nebikon aufgehoben, insbesondere das "Kanalisationsreglement für die Gemeinde Nebikon vom 20. August 1973."
- 3 Die Anpassung dieses Reglements vom 29. November 2021 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung Nebikon am 14. Mai 2002.**

**Die Stimmzähler:**

sig. L. Kneubühler

sig. H. Birrer

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Gemeindepräsident:**

sig. Ph. Grob

**Die Gemeindegeschreiberin:**

sig. A. Sommer

Genehmigt am 20. August 2002 (RRB Nr. 1007) durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

**ERSTE ABÄNDERUNG 2011**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011 sind die Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 und 3, Art. 38 Abs. 1 - 4, Art. 41 sowie Art. 42 abgeändert worden.

**Die Stimmzähler:**

sig. Peter Bucher

sig. Jürg Leupi

**Namens des Gemeinderates**

**Der Gemeindepräsident:**

sig. Kurt Kumschick

**Die Gemeindegeschreiberin:**

sig. Agnes Sommer

Genehmigt am 17. Januar 2012 (RRB Nr. 46) durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

## ZWEITE ABÄNDERUNG 2021

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 sind die Art. 3 Abs. 3, 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 - 3, Art. 36 Abs. 2 - 5, Art. 38 Abs. 2, Art. 41, Art. 42, Art. 45 Abs. 2, Art. 48 Abs. 1 - 3 und 9 sowie Art. 53 Abs. 3 neu hinzugefügt oder abgeändert worden.

### Die Stimmzähler:



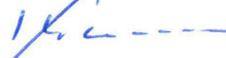
Hans Bucher



Esther Gurzeler-Willimann

### Namens des Gemeinderates

### Der Gemeindepräsident:



Reto Steinmann

### Die Gemeindeschreiberin:



Ursula Hermann-Wicki

# Tarifordnung

---

## Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser
- Art. 2 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser
- Art. 3 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr
- Art. 4 Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser
- Art. 5 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser
- Art. 6 Inkrafttreten

Die Gemeinde Nebikon erlässt, gestützt auf Art. 41 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 14. Mai 2002, nachstehende Tarifordnung:

## **Art. 1 Anschlussgebühren Teil Schmutzabwasser**

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser berechnet sich nach möglicher Überbauungsdichte des Grundstücks pro Kubikmeter anrechenbares Gebäudevolumen, d.h. Sollwert. Die Tarife legt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung fest.
- 2 Das anrechenbare Gebäudevolumen wird ermittelt aus der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) mal der Überbauungsziffer (ÜZ-a) mal der Gesamthöhe Grundwert (GH<sub>G</sub>). Die genauen Werte für ÜZ-a und GH<sub>G</sub> und die Anwendungsvarianten können den Anhängen 1 und 2 des Bau- und Zonenreglements (BZR) entnommen werden.  
Die ÜZ der Nebenbauten wird nicht in der Berechnung berücksichtigt.  
Ebenso kommen die unterschiedlichen Dachformen (mit GH<sub>min</sub> und GH<sub>max</sub>) nicht zur Anwendung.  
Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens wird geprüft, ob ein Korrekturwert berücksichtigt werden kann. Diese Überprüfung erfolgt anhand der Berechnung Anschlussgebühr mit der gewählten Überbauungsziffer inkl. Nebenbauten (Sollwert) verglichen mit dem tatsächlichen Fussabdruck des Gebäudes (projizierte Fassadenlinie; Istwert).  
Abweichungen werden durch folgenden Korrekturwert berücksichtigt:

1.00 - 0.70	⇒ keine Korrektur
0.69 - 0.40	⇒ Korrektur = 0.7
kleiner als 0.40	⇒ Korrektur = 0.5
- 3 Sind im Anhang 1 BZR keine Überbauungsziffer (ÜZ-a) und/oder Gesamthöhen (GH<sub>G</sub>) definiert, gilt:
  - a) In der Kernzone A gilt die projizierte Fassadenlinie des Hauptgebäudes (Fussabdruck) und die vom Gemeinderat festgelegte Gesamthöhe (GH).
  - b) In den Arbeitszonen III sowie IVa gilt die projizierte Fassadenlinie des Hauptgebäudes (Fussabdruck) und die Gesamthöhe (GH).
  - c) In der Arbeitszone IVb gilt die projizierte Fassadenlinie des Hauptgebäudes (Fussabdruck) und die vom Gemeinderat festgelegte Gesamthöhe (GH).
  - d) In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und der Zone für öffentliche Zwecke gilt die projizierte Fassadenlinie des Hauptgebäudes (Fussabdruck) und die Gesamthöhe (GH).
  - e) In der Landwirtschaftszone gilt die projizierte Fassadenlinie des Hauptgebäudes (Fussabdruck) und die Gesamthöhe (GH).
- 4 Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnissen, wie höherem oder geringerem Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.

## **Art. 2 Anschlussgebühr Teil Regenabwasser**

- 1 Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.
- 2 Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze, exklusive Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) abzüglich allfälliger Reduktionen zusammen.
- 3 Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche können folgende Reduktionen geltend gemacht werden:
  - a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
  - b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
    - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche
    - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: Abzug von 75 % der Fläche.
  - c) Bei fest installierten Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) werden pro 100 l Retentionsvolumen 5 m<sup>2</sup> von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75 % der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).
  - d) Flächen, welche über private Leitungen direkt oder indirekt in ein Gewässer entwässern, werden abgezogen. Nicht abzugsberechtigt ist jedoch die Einleitung von Regen- oder Reinabwasser über öffentliche Leitungen in ein Gewässer.
  - e) Bei extensiv begrünten Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.
  - f) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.3 m aufweist.
- 4 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser legt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung fest.

## **Art. 3 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr**

Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Bei erheblichen Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.

- c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Es erfolgen keine Rückerstattungen.
- d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

#### Art. 4 Betriebsgebühren Teil Schmutzabwasser

- 1 Der Maximalansatz für die gesamten Betriebsgebühren wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im Voraus festgelegt. Damit dürfen die Betriebsgebühren für verschmutztes Abwasser im Maximum 75 % des Maximalansatzes betragen.
- 2 Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird vom Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung festgelegt und wie folgt erhoben:
  - a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).
  - b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.
  - c) Der Eigentümer resp. Baurechtnehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.
  - d) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
  - e) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal bestimmt.
- 3 Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

Reinabwasserquelle	Zu verrechnender Wasserverbrauch
Laufender Brunnen	100 m <sup>3</sup>
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m <sup>3</sup>
Kühlwasser	Effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m <sup>3</sup>

## **Art. 5 Betriebsgebühren Teil Regenabwasser**

- 1 Die Betriebsgebühren für verschmutztes und nicht verschmutztes Regenabwasser werden vom Gemeinderat jährlich zusätzlich zu den Betriebsgebühren für Schmutzabwasser erhoben. Der Tarif legt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung fest.
- 2 Sie dürfen gesamthaft nicht höher als 25 % der gesamten, für das verschmutzte Abwasser erhobenen Betriebsgebühren betragen, damit der vom Regierungsrat jährlich festgelegte Maximalansatz gemäss Art. 4 Abs. 1 nicht überschritten wird.
- 3 Die Betriebsgebühren für Regenabwasser werden proportional zu den gebührenpflichtigen Flächen der Parzellen in Rechnung gestellt.
- 4 Die gebührenpflichtigen Flächen berechnen sich aus der Summe der befestigten Flächen der amtlichen Grundbuchvermessung (Dächer, Vorplätze, Wege etc., exklusive Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) unter Berücksichtigung eines generellen Abzugs von 30 %. Der generelle Abzug von 30 % wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleinere Versickerungsflächen bzw. -anlagen sowie kleinere Retentionen gewährt.
- 5 Weitere Abzüge werden gewährt, falls die gemäss Abs. 4 berechnete gebührenpflichtige Fläche grösser als die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche ist.
- 6 Bei der Bemessung der tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerten Fläche können folgende Abzüge angerechnet werden:
  - a) Flächige Versickerungen, Flächen mit Entwässerung über die Schulter und an Versickerungsanlagen ohne Überlauf angeschlossene Flächen werden abgezogen.
  - b) Bei einer Versickerungsanlage mit Überlauf in eine öffentliche Leitung werden 75 % der angeschlossenen Fläche abgezogen.
  - c) Bei Retentionen mit Überlauf in eine öffentliche Leitung werden pro 100 l Retentionsvolumen 5 m<sup>2</sup> von der entwässerten Fläche abgezogen, jedoch im Maximum 75 % der angeschlossenen Fläche.
  - d) Für Retentionen ohne Überlauf in eine öffentliche Leitung wird die gesamte angeschlossene Fläche abgezogen.
  - e) Flächen, welche über private Leitungen direkt oder indirekt in ein Gewässer entwässern, werden abgezogen.
- 7 Die weiteren Reduktionen der gebührenpflichtigen Fläche nach Abs. 4 bemessen sich wie folgt:
  - a) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 50 % und 100 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, wird eine Reduktion von 50 % der gebührenpflichtigen Fläche gewährt.
  - b) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche zwischen 10 % und 50 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, wird eine Reduktion von 75 % der gebührenpflichtigen Fläche gewährt.
  - c) Falls die tatsächlich in die öffentlichen Leitungen entwässerte Fläche kleiner als 10 % der gebührenpflichtigen Fläche ist, erfolgt die vollständige Befreiung von der regenabwasserabhängigen Betriebsgebühr.
- 8 Die Reduktion wird durch Selbstdeklaration der Eigentümer resp. Baurechtnehmer erwirkt. Die Selbsteinschätzung für Reduktionen erfolgt ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Tarifordnung und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen befestigten Flächen haben. Der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, den Gemeinderat über solche Mutationen zu informieren.
- 9 Der Gemeinderat behält sich Kontrollen und Korrekturen der Selbsteinschätzung vor.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

- 1 Diese Tarifordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 2 Die Anpassung dieser Tarifordnung vom 29. November 2021 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung Nebikon am 14. Mai 2002.**

### **Die Stimmzähler:**

sig. L. Kneubühler

sig. H. Birrer

### **Namens des Gemeinderates:**

#### **Der Gemeindepräsident:**

sig. Ph. Grob

#### **Die Gemeindegeschreiberin:**

sig. A. Sommer

Genehmigt am 20. August 2002 (RRB Nr. 1007) durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

## **ERSTE ABÄNDERUNG 2004**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 ist der Artikel 1 Abs. 6 abgeändert worden.

### **Die Stimmzähler:**

sig. Thomas Beck

sig. Verena Brügger-Wyss

### **Namens des Gemeinderates**

#### **Der Gemeindepräsident:**

sig. Walter Truttmann

#### **Die Gemeindegeschreiberin:**

sig. Agnes Sommer

Genehmigt am 24. Mai 2005 (RRE Nr. 560) durch den Regierungsrat des Kantons Luzern.

## ZWEITE ABÄNDERUNG 2021

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 sind die Art. 1 Abs. 1 - 4, Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 3 lit.b, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 4 sowie Art. 6 Abs. 2 neu hinzugefügt oder abgeändert worden. Ebenso wurde die Festlegung der Tarife und spezielle Anwendungsregeln in die Vollzugsverordnung übernommen.

### Die Stimmzähler:



Hans Bucher



Esther Gutzler-Willmann

### Namens des Gemeinderates

### Der Gemeindepräsident:



Reto Steinmann

### Die Gemeindeschreiberin:



Ursula Hermann-Wicki

# Bauvorschriften

---

## Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Grundlagen
- Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen
- Art. 3 Verlegevorschriften bei Trinkl- und Grundwasservorkommen
- Art. 4 Leitungsmaterial
- Art. 5 Sickerleitungen
- Art. 6 Versickerungsanlagen
- Art. 7 Kontrollschächte
- Art. 8 Mineralöl- und Fettabseideanlagen
- Art. 9 Brauchwasseranlagen
- Art. 10 Entwässerung tiefliegender Räume
- Art. 11 Hauskläranlagen
- Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen
- Art. 13 Entwässerung von Baustellen
- Art. 14 Ausnahmen
- Art. 15 Änderungen der Bauvorschriften
- Art. 16 Inkrafttreten

Die Gemeinde Nebikon erlässt, gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 14. Mai 2002 die nachfolgenden Bauvorschriften:

## **Art. 1 Grundlagen**

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Nebikon und die nachfolgenden Bauvorschriften.
- 2 Im weiteren sind insbesondere massgebend:
  - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV)
  - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
  - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
  - SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
  - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz
  - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Nebikon
  - einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

## **Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen**

- 1 Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und des kantonalen Amtes für Umweltschutz gelten, sind Ausnahmen möglich.
- 2 Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende minimale Durchmesser:
  - Einfamilienhaus: NW 150 mm
  - mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: NW 200 mm.
- 3 Der Gemeinderat bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
- 4 Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden oder dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

## **Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen**

- 1 In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.

- 2 Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und in Grundwasserschutzbereichen, -zonen und -arealen wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt.

#### **Art. 4 Leitungsmaterial**

Für die Abwasseranlagen dürfen nur die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. diejenigen Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

#### **Art. 5 Sickerleitungen**

Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden.

#### **Art. 6 Versickerungsanlagen**

Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlan schlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen.

#### **Art. 7 Kontrollschächte**

- 1 Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen.
- 2 Wo dies nicht möglich ist, müssen Spezialformstücke mit Flanschen und, sofern notwendig, den entsprechenden Übergangskupplungen verwendet werden.
- 3 Bei Blindanschlüssen an Sammelkanäle ist zwischen dem Anschluss und der Liegenschaftsentwässerung mindestens ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 4 Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.
- 5 In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
- Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes)
  - gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel
  - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes
  - Sohlenabstürze
  - jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
  - dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist
  - Trockenwetterrinnen sind, wo immer möglich, innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.

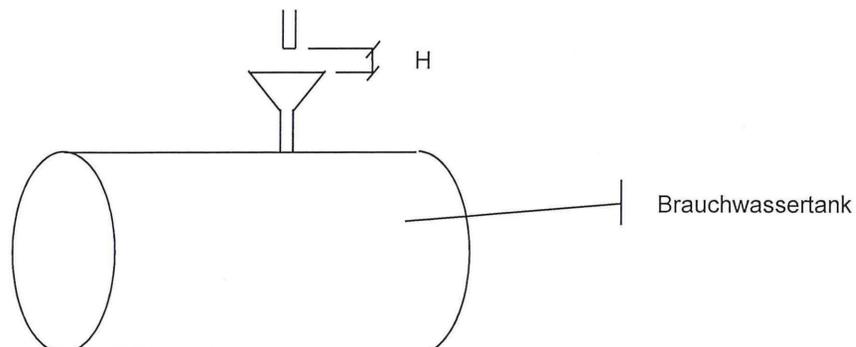
- 7 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen  $\varnothing$  60 cm). In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- 8 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.
- 9 Im Gebäudeinnern und in einem angemessenen Abstand von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden.

## Art. 8 Mineralöl- und Fettabseideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
  - mineralische Öle und Fette oder
  - wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt „Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe“ des kantonalen Amtes für Umweltschutz verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind in der Regel Fettabseideanlagen einzubauen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

## Art. 9 Brauchwasseranlagen

- 1 Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.
- 2 Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.
- 3 Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufs sein, mindestens aber 20 mm betragen.



### **Art. 10 Entwässerung tiefliegender Räume**

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

### **Art. 11 Hauskläranlagen**

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

### **Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen**

Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

### **Art. 13 Entwässerung von Baustellen**

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz und die SIA-Empfehlung 431.

### **Art. 14 Ausnahmen**

Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

### **Art. 15 Änderungen der Bauvorschriften**

- 1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Bauvorschriften treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinde Nebikon, 14. Mai 2002

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindepräsident:

sig. Ph. Grob

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Sommer

# Beilage

---

# Erklärungen und Beispiele zur Berechnung der Betriebsgebühren

## 1 Grundsätzliches

- Die Gemeinde verrechnet jedes Jahr ihre Betriebskosten weiter. Schwanken die Betriebskosten, können auch die Betriebsgebühren für die Eigentümer leicht schwanken.
- Die Gemeinde teilt ihre Betriebskosten auf:
  - **Teil für Schmutzabwasser:** 75% der Betriebskosten werden dem Eigentümer im Verhältnis zum Wasserverbrauch weiterverrechnet.  
  
Der Wasserverbrauch wird über die Wasserzähler bestimmt. Die Zähler werden jedes Jahr abgelesen. Der abgelesene Verbrauch wird für die Berechnung der Gebühr des laufenden Jahres verwendet.
  - **Teil für Regenabwasser:** 25% der Betriebskosten werden für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation verrechnet.
- Erklärungen zum Teil Regenabwasser:

Die Gebühr für das Regenabwasser wird für die Flächen erhoben, welche das Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation leiten. Die Ermittlung dieser gebührenpflichtigen Fläche erfolgt in zwei, manchmal in drei Schritten:

  1. Der Geometer liefert für jede Parzelle die befestigten Flächen aus dem Grundbuch Grundbuch.
  2. Von dieser Fläche werden bei allen Parzellen 30% abgezogen. Der Abzug wird für Erfassungsungenauigkeiten, kleine Versickerungen und Retentionen gemacht. Damit werden also Gartenwege, Sitzplätze, kleine Dachflächen etc. berücksichtigt, welche beispielsweise in das angrenzende Land entwässern.
  3. Ist diese Fläche grösser als die wirklich an die Kanalisation angeschlossene Fläche, so kann sie auf Antrag des Eigentümers nochmals reduziert werden (vgl. dazu Kapitel 2 und die Berechnungsbeispiele).

Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Flächen muss nur im ersten Jahr durchgeführt werden. In den folgenden Jahren werden nur noch einmal pro Jahr die aufgelaufenen Änderungen erfasst. Die Eigentümer sind gemäss Reglement verpflichtet, den Gemeinderat über solche Änderungen zu informieren.

Erfahrungsgemäss liegt die Gebühr für das Regenabwasser bei etwa 40 - 60 Rappen pro m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche.

## 2 Welche Flächen können für Reduktionen berücksichtigt werden?

### 2.1 Vollständige Versickerung

Wenn das Regenabwasser einer befestigten Fläche vollständig versickert wird, kann diese Fläche zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden Flächen mit...

- Rasengittersteinen
- Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- Kies (ohne Einlaufschächte)
- Sickerverbundsteinen
- undurchlässigem Belag, wenn das Regenabwasser ins angrenzende, nicht befestigte Gelände fliesst

Nicht berücksichtigt werden Flächen mit...

- normalen Verbundsteinen
- undurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton, etc.)
- Einlaufschächten
- Regenrinnen

### 2.2 Versickerungsanlagen

Bei Versickerungsanlagen ohne Überlauf in die Kanalisation kann die ganze angeschlossene Fläche für die Reduktion berücksichtigt werden. Hat die Anlage einen Überlauf in die Kanalisation, können  $\frac{3}{4}$  der angeschlossenen Fläche gezählt werden.

### 2.3 Güllengrube

Alle Flächen, welche über das ganze Jahr in die Güllengrube geleitet werden (z.B. Scheunendach) werden vollständig für die Reduktion berücksichtigt.

### 2.4 Retentionsanlagen, Weiher, begrünte Flachdächer, etc.

Die für die Reduktion massgebende Fläche ist abhängig von der Regenwassermenge, welche zurückbehalten werden kann. Der maximale Abzug beträgt bei Retentionsanlagen 75% der angeschlossenen Fläche.

Spezialfälle:

- *Weiher*: Bei einem Weiher wird nur die Wassermenge berücksichtigt, welche dem Unterschied zwischen dem minimalen und dem maximalen Wasserspiegel entspricht.
- *Regentonne*: Die für die Reduktion massgebende Fläche ist meist gering, da in der Regel eine grosse Dachfläche in einen relativ kleinen Behälter geleitet wird, der natürlich entsprechend wenig Wasser zurückhält. Beispiel: Wird das Regenabwasser von 70 m<sup>2</sup> Dachfläche in eine Tonne von 200 Liter (= Normalgrösse) geleitet, können nur 10 m<sup>2</sup> von der Dachfläche als Reduktion angerechnet werden.

Wenn die Einleitung in die Regentonne fix installiert ist (keine bewegliche Klappe) und das überschüssige Wasser versickert, kann die gesamte angeschlossene Fläche berücksichtigt werden.

- *begrüntes Flachdach*: Die Wassermenge, welche zurückbehalten werden kann, muss abgeschätzt werden.

### 2.5 Direkte Einleitung in einen Bach

Wenn das Regenabwasser über eine *private* Leitung in einen Bach geleitet wird, können die betreffenden Flächen für die Reduktion berücksichtigt werden.

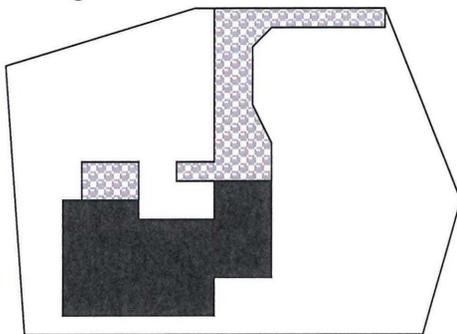
### 3 Berechnungsbeispiele

#### 3.1 Einfamilienhaus A

##### Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 875 m<sup>2</sup>
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 260 m<sup>2</sup>
- Genereller Abzug von 30%: 260 m<sup>2</sup> x 0.30 = 78 m<sup>2</sup>
- Gebührenpflichtige Fläche: 260 m<sup>2</sup> - 78 m<sup>2</sup> = 182 m<sup>2</sup>

##### Darstellung:



- Dachfläche, an die Kanalisation angeschlossen
- Dachfläche, an eine Versickerungsanlage angeschlossen
- Weitere befestigte Fläche, an die Kanalisation angeschlossen
- Weitere befestigte Fläche an eine Versickerungsanlage angeschl.

##### Berechnung der Reduktionen:

- Die Zufahrt und die Vorplätze von insgesamt 102 m<sup>2</sup> versickern über die Schulter bzw. über Rasengittersteine; die restlichen befestigten Flächen (Dach etc.) im Umfang von 158 m<sup>2</sup> entwässern in die Kanalisation.
- Somit sind 158 m<sup>2</sup> der gebührenpflichtigen 182 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 87 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 182 m<sup>2</sup> wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 91 m<sup>2</sup>.

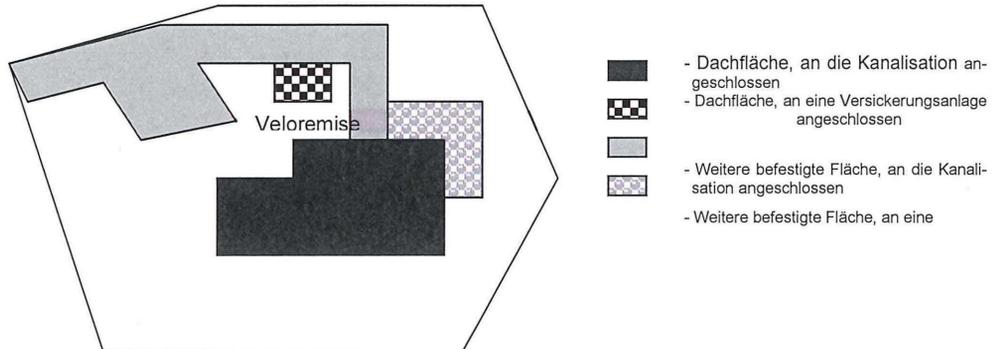
Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebühren-pflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebühren-pflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>					m <sup>2</sup>
158		102	260	78	182		x			91

### 3.2 Einfamilienhaus B

#### Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 705 m<sup>2</sup>
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 220 m<sup>2</sup>
- Genereller Abzug von 30%: 220 m<sup>2</sup> x 0.30 = 66 m<sup>2</sup>
- gebührenpflichtige Fläche: 220 m<sup>2</sup> - 66 m<sup>2</sup> = 154 m<sup>2</sup>

#### Darstellung:



- Dachfläche, an die Kanalisation angeschlossen
- Dachfläche, an eine Versickerungsanlage angeschlossen
- Weitere befestigte Fläche, an die Kanalisation angeschlossen
- Weitere befestigte Fläche, an eine

#### Berechnung der Reduktionen:

- An die Kanalisation angeschlossen sind sämtliche Dachflächen und die Zufahrtsstrasse, diese Flächen betragen insgesamt 170 m<sup>2</sup>. Die Veloremise und die weiteren Vorplatzflächen versickern oberirdisch.
- Somit sind 170 m<sup>2</sup> der gebührenpflichtigen 154 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 110 %.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Einfamilienhaus damit in die Kategorie ohne zusätzliche Reduktion. Die kleinen Flächen der Veloremise und des Vorplatzes sind im generellen Abzug von 30% enthalten.

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebühren-pflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebührenpflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>					m <sup>2</sup>
120	50	50	220	66	154	x				154

### 3.3 Mehrfamilienhaus A

#### Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 2'300 m<sup>2</sup>
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 985 m<sup>2</sup>
- Genereller Abzug von 30%: 985 m<sup>2</sup> x 0.30 = 296 m<sup>2</sup>
- Gebührenpflichtige Fläche: 985 m<sup>2</sup> - 296 m<sup>2</sup> = 689 m<sup>2</sup>

### Berechnung der Reduktionen:

- Die Dachfläche von 539 m<sup>2</sup> wird in eine Retentionsanlage geleitet (Volumen 6 m<sup>3</sup>). Pro 100 Liter Volumen können 5 m<sup>2</sup> angerechnet werden. Von der Dachfläche werden somit 300 m<sup>2</sup> angerechnet; es verbleiben 239 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Flächen.
- Von der Zufahrt, den Parkplätzen und Vorplätzen sind insgesamt 276 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossen, die restlichen Flächen (Sickerbelag, Rasengitter und oberirdische Versickerung) entwässern anderweitig.
- Total sind somit 239 m<sup>2</sup> + 276 m<sup>2</sup> = 515 m<sup>2</sup> über die Kanalisation entwässert. Dies entspricht 75 % der gebührenpflichtigen Fläche von 689 m<sup>2</sup>.
- Gemäss Tarifordnung fällt das Mehrfamilienhaus damit in die Kategorie mit 50 % Reduktion. Die gebührenpflichtige Fläche von 689 m<sup>2</sup> wird um 50 % reduziert, und ist neu noch 345 m<sup>2</sup>.

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebühren-pflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebühren-pflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>					m <sup>2</sup>
<b>539</b>	<b>154</b>	<b>292</b>	<b>985</b>	<b>296</b>	<b>689</b>		<b>x</b>			<b>345</b>

### 3.4 Mehrfamilienhaus B

#### Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche:

- Parzellenfläche: 1'800 m<sup>2</sup>
- Befestigte Flächen gemäss Grundbuchgeometer: 887 m<sup>2</sup>
- Genereller Abzug von 30%: 887 m<sup>2</sup> x 0.30 = 266 m<sup>2</sup>
- Gebührenpflichtige Fläche: 887 m<sup>2</sup> - 266 m<sup>2</sup> = 621 m<sup>2</sup>

#### Berechnung der Reduktionen:

- Alle Dachflächen werden versickert
- Sämtliche befestigten Flächen (Zufahrt, Parkplätze etc.) sind entweder geschottert, entwässern über die Schulter oder über eine private Leitung in den angrenzenden Bach.
- Somit wird sämtliches anfallendes Regenabwasser versickert oder über die private Leitung in den Bach geführt.
- Für den Teil Regenabwasser entfällt bei dieser Liegenschaft damit jegliche Betriebsgebühr.

Flächen Grundbuchgeometer				Abzüge		Vergleich mit tatsächlicher Fläche				Gebühren-pflichtige Fläche
Gebäude	Strasse	übrige befestigte Flächen	total	genereller Abzug 30%	gebühren-pflichtige Fläche	keine Reduktion	Reduktion 50%	Reduktion 75%	Reduktion 100%	Total
m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>					m <sup>2</sup>
<b>500</b>	<b>200</b>	<b>187</b>	<b>887</b>	<b>266</b>	<b>621</b>				<b>x</b>	<b>0</b>